



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen Anmeldung der Schulneulinge für die Grundschulen

In knapp vier Wochen ist es soweit. Am 27.10.2014 und 28.10.2014 sind die Erziehungsberechtigten aufgefordert, ihre im nächsten Jahr schulpflichtig werdenden Kinder anzumelden (gemäß § 35 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 05.04.2011). Voraussetzung hierfür ist, dass man seinen dauerhaften Wohnsitz in Oberhausen hat, das Kind im Zeitraum vom 01.10.2008 bis 30.09.2009 geboren wurde und somit am 30.09.2014 das sechste Lebensjahr vollendet hat. Bei Kindern, die ab dem 01.10.2009 geboren wurden, besteht ebenfalls die Möglichkeit der Anmeldung. Ein Informationsschreiben über die Anmeldezeiten wurde den Erziehungsberechtigten schulpflichtiger Kinder bereits übersandt. Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf können an allen Oberhausener Grundschulen angemeldet werden. Über den Förderort wird in einem separaten Verfahren (AO-SF) entschieden. In der Oberhausener Presse wurde darauf hingewiesen, dass die Schulen einen „Tag der offenen Tür“ für Schulneulinge und ihre Erziehungsberechtigten anbieten. Gegebenenfalls kann man sich bei den jeweiligen Schulen informieren. Hier noch einmal die Anmeldezeiten an allen Oberhausener Grundschulen im Einzelnen:

Montag, 27. Oktober 2014,
in der Zeit von 10.15 Uhr bis 13.00 Uhr
und von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Dienstag, 28. Oktober 2014,
in der Zeit von 10.15 Uhr bis 13.00 Uhr
und von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Für die Kinder im Einzugsbereich Barmingholten ist eine Anmeldung an der Moltkeschule Dinslaken, Tackenstraße 53, 46539 Dinslaken, ebenfalls am 27.10.2014 und 28.10.2014 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr möglich (Telefon 02064 93085). Eine Anmeldung für den „Gemeinsamen Unterricht“ ist auch hier möglich.

Die Anmeldung erfolgt persönlich mit dem anzumeldenden Kind in der von Ihnen gewählten Grundschule. Das Familienstammbuch ist mitzubringen. Bei ausländischen Kindern ist die Geburtsurkunde, die Heiratsurkunde der Eltern sowie der Pass erforderlich.

Im Anschluss an die Anmeldung Ihres Kindes erhalten Sie per Post eine Einladung zur Untersuchung durch den Kindergesundheitsdienst. Hierbei wird das Kind auf die erforderliche körperliche, geistige und emotionale Entwicklung untersucht.

Für weitere Fragen steht Herr Thein montags bis freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr unter der Rufnummer 825-2836 zur Verfügung. Am Donnerstag, 23.10.2014, ist zusätzlich eine Hotline unter der Telefonnummer 825-2681 geschaltet.

Abschließend ist zu erwähnen, dass für Grundschulkin- der die Möglichkeit besteht, an dem Betreuungsprojekt „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ teilzunehmen. Es handelt sich hierbei um Förderangebote vor bzw. nach dem Schulunterricht. Auskunft hierüber erhalten Sie montags bis freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr durch die Mitarbeiterinnen Frau Ostermann (Rufnummer 825-2397), Frau Geldermann (Rufnummer 825-2399) und Frau Graupe (Rufnummer 825-2456).

in Vertretung

gez.
Elke Münich
Beigeordnete für Familie, Bildung, Soziales

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung einer Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 140 für einen Teilbereich des Bebauungs- plans Nr. 252, 1. Änderung - Neumühler Straße - vom 16.09.2014

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 140 vom 16.09.2014

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 17 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2014 (BGBl. I, S. 954), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW.2013, S. 878) in seiner Sitzung am 15.09.2014, folgende Satzung beschlossen:

Einziger Paragraph

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 140 vom 26.08.2013 wird um ein Jahr verlängert.

Die Veränderungssperre tritt somit unter Abweichung des § 4 der Satzung vom 26.08.2013 spätestens am 15.10.2015 außer Kraft.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 229 - Seite 247



Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 140, ausgefertigt durch den Oberbürgermeister am 16.09.2014, wird hiermit bekannt gemacht.

Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW.2013, S. 878), kann eine Verletzung von

Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch lautet wie folgt:

„Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt.

**Übereinstimmungsbestätigung /
Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2
Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung
(BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung über die Satzung der Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 140 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 15.09.2014 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW., S.516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV. NRW., S. 307), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 16.09.2014

Wehling
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachungsanordnung des Ober-
bürgermeisters vom 16.09.2014 über die
Präzisierung eines Hauptplanungsziels
für die im Verfahren befindlichen Bebauungs-
pläne:**

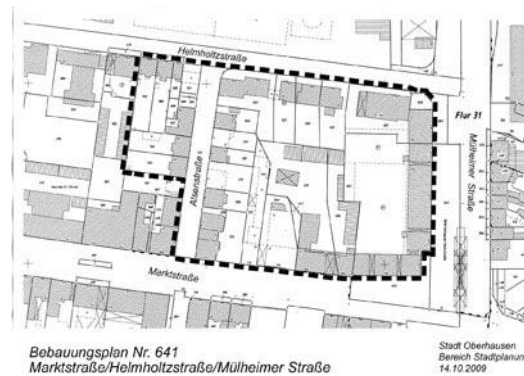
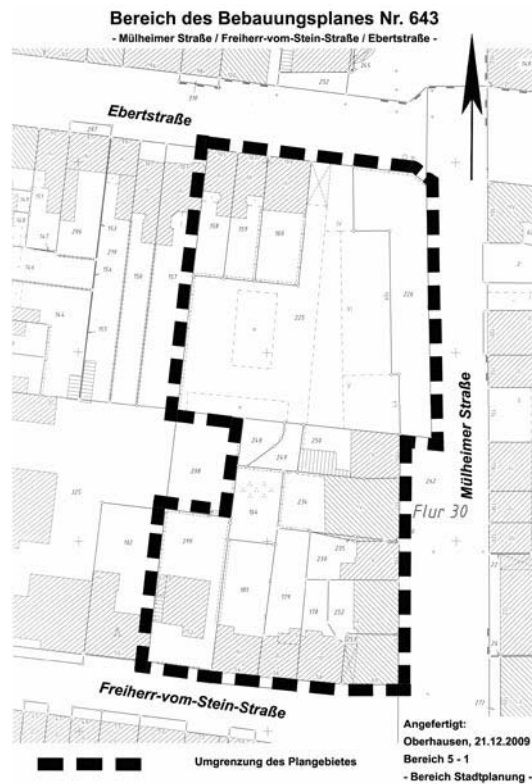
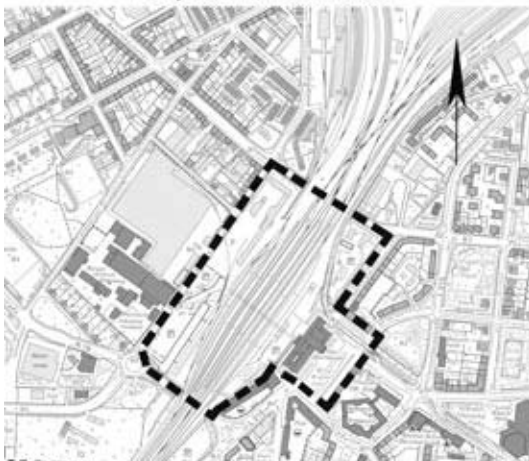
- Nr. 647 - Hauptbahnhof Oberhausen -
- Nr. 643 - Mülheimer Straße / Freiherr-vom-Stein-Straße / Ebertstraße -
- Nr. 641 - Marktstraße / Helmholzstraße / Mülheimer Straße -

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.09.2014 beschlossen ein in den jeweiligen Aufstellungsbeschlüssen genanntes Hauptplanungsziel der oben angeführten Bebauungspläne zu präzisieren.

Gesetzliche Grundlage ist der § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I, S. 954).

Die genaue Gebietsbeschreibung der einzelnen Plangebiete ist den jeweiligen Aufstellungsbeschlüssen der einzelnen Bebauungspläne zu entnehmen.

**Bereich des Bebauungsplanes Nr. 647
- Hauptbahnhof Oberhausen -**



Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten einsehen:

Öffnungszeiten:
Montag - Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr
Freitag 8.00 - 12.30 Uhr

Das präzierte Hauptplanungsziel für die Bebauungspläne
a) Nr. 647 - Hauptbahnhof Oberhausen -,
b) Nr. 643 - Mülheimer Straße / Freiherr-vom-Stein-Straße / Ebertstraße - und
c) Nr. 641 - Marktstraße / Helmholzstraße / Mülheimer Straße -
lautet nunmehr wie folgt:

- Ausschluss von Nutzungen mit schädlichen Auswirkungen wie bordellartige Betriebe, Vergnügungsstätten, Wettannahmestellen und andere unter Berücksichtigung des genehmigten Bestands.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung

Die Präzisierung des Hauptplanungsziels für die Bebauungspläne

- a) Nr. 647 - Hauptbahnhof Oberhausen - ,
- b) Nr. 643 - Mülheimer Straße / Freiherr-vom-Stein-Straße / Ebertstraße - und
- c) Nr. 641 - Marktstraße / Helmholtzstraße / Mülheimer Straße -

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung zur Präzisierung des Hauptplanungsziels für die Bebauungspläne

- a) Nr. 647 - Hauptbahnhof Oberhausen - ,
- b) Nr. 643 - Mülheimer Straße / Freiherr-vom-Stein-Straße / Ebertstraße - und
- c) Nr. 641 - Marktstraße / Helmholtzstraße / Mülheimer Straße -

stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 15.09.2014 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV.NRW., S2414), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV.NRW., S. 307), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

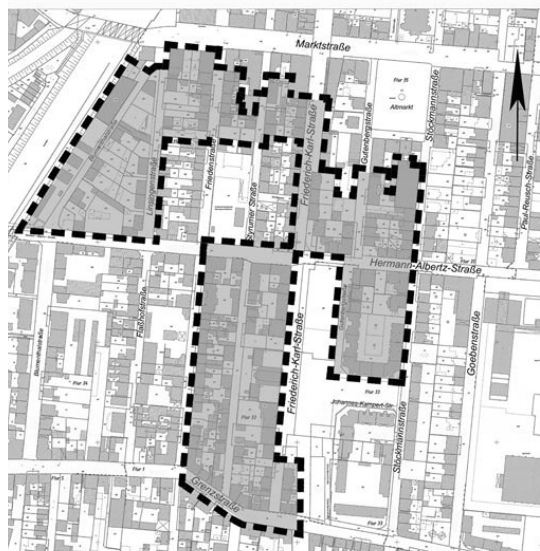
Oberhausen, 16.09.2014

Wehling
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 16.09.2014 über die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 606 B - Grenzstraße / Friedenstraße / Stöckmannstraße -**

Der Rat der Stadt hat am 15.09.2014 beschlossen, das Bebauungsplanverfahren Nr. 606 B - Grenzstraße / Friedenstraße / Stöckmannstraße - einzustellen und den dazu gefassten Aufstellungsbeschluss vom 19.11.2007 (Drucksache Nr. B/14/2896-01) aufzuheben.

**Bereich des Bebauungsplanes Nr. 606
Teilbereich B
- Grenzstraße / Friedenstraße / Stöckmannstraße -**



Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des ehemaligen Verfahrensgebietes einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Erdgeschoss, Zimmer A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten einsehen.

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr
Freitag 8.00 - 12.30 Uhr

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung

Die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 606, Teilbereich B - Grenzstraße / Friedenstraße / Stöckmannstraße - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Übereinstimmungsbestätigung /
Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2
Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung
(BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung zur Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 606, Teilbereich B stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 15.09.2014 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV.NRW., S2414), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV.NRW., S. 307), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 16.09.2014

Wehling
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachungsanordnung des Ober-
bürgermeisters vom 16.09.2014 über die
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 708
- Friedrich-Karl-Straße / Stöckmannstraße -**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.09.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 708 - Friedrich-Karl-Straße / Stöckmannstraße - für das im Plan des Bereiches 5-1 - Stadtplanung - vom 19.08.2014 umrandete Gebiet beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist der § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I, S. 954).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Alt-Oberhausen, Flur 33 und 35, und wird wie folgt umgrenzt:

Westliche Seite der Stöckmannstraße, südliche Grenze des Flurstücks Nr. 144, Flur 33, und deren Verlängerung bis zur südlichen Verlängerung der westlichen Seite der Gutenbergstraße, westliche Seite der Gutenbergstraße, nördliche Seite der Hermann-Albertz-Straße, westliche Seite der Friedrich-Karl-Straße bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 235, Flur 35, in Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 235, Flur 35, die Friedrich-Karl-Straße überquerend, östliche Seite der Friedrich-Karl-Straße, nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 216, Flur 35, östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 216 und 215, Flur 35, nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 209, westliche Seite der Gutenbergstraße, abknickend zur westlichen Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 416, Flur 35, nördliche und östliche Grenze des Flurstücks Nr. 416, Flur 35, südliche Grenze des Flurstücks Nr. 413, Flur 35, westliche und nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 470, Flur 35.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten einsehen:

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr
Freitag 8.00 - 12.30 Uhr

Mit dem Bebauungsplan Nr. 708 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Festsetzung von Mischgebieten, Wohngebieten;
- Entwicklung und Sicherung hochwertiger Wohnlagen;
- Ausschluss von Nutzungen mit schädlichen Auswirkungen wie bordellartige Betriebe, Vergnügungsstätten, Wettannahmestellen und andere unter Berücksichtigung des genehmigten Bestands.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.



**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2
Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung
(BekanntmVO)**

Erklärung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 708 - Friedrich-Karl-Straße / Stöckmannstraße - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

**Übereinstimmungsbestätigung /
Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2
Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung
(BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 708 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 15.09.2014 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV.NRW., S2414), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV.NRW., S. 307), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 16.09.2014

Wehling
Oberbürgermeister

**Ergänzende Informationen zur Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 708:**

Stadtplanerisches Ziel für den Innenstadtbereich von Alt-Oberhausen ist die Erhaltung und Förderung der Handelsfunktion, die vorhandene Durchmischung mit Wohnen soll dabei erhalten bleiben. Um diese Planungsziele zu erreichen, werden im Bebauungsplan Nr. 708 Mischgebiete und Wohngebiete festgesetzt. So kann das Plangebiet der umliegenden Nutzungsstruktur entsprechend entwickelt werden.

Darüber hinaus sollen, um das Plangebiet und die umliegenden Strukturen nachhaltig entwickeln und schützen zu können, bestimmte Nutzungen und bauliche Anlagen durch textliche Festsetzung ausgeschlossen werden. Ausgeschlossen werden solche Nutzungen und baulichen Anlagen, die das Plangebiet nachhaltig negativ prägen und zu dem so genannten „Trading-Down-Effekt“ führen können. Unter Trading-Down-Effekt wird die Entwertung einer Gebietsstruktur durch Ansiedlung von Vergnügungsstätten und Nutzungen in Zusammenhang z. B. mit dem Rotlichtmilieu verstanden. Der Trading-Down-Effekt entsteht dann, wenn Betriebe mit typischerweise geringem Investitionsbedarf und hoher Ertragsstärke (wie z.B. Spielhallen) und Betriebe mit deutlich höherem Investitionsbedarf und geringerer Ertragsstärke konkurrieren. Der Wettbewerb zwischen Betreibern mit unterschiedlichen wirtschaftlichen Möglichkeiten führt in der Tendenz zu einer Erhöhung der Immobilienpreise, was zu einer Verdrängung von Gewerbebranchen mit schwächerer Finanzkraft führt.

Betriebe, die einen Trading-Down-Effekt fördern, sind in der Regel nicht mit dem Wohnen verträglich.

Mit dem Glücksspielstättenstaatsvertrag und seinen Umsetzungsgesetzen werden auch städtebauliche Zielsetzungen und Maßgaben formuliert. Diese sollen durch den Bebauungsplan örtlich und räumlich konkret umgesetzt werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachungsanordnung des Ober-
bürgermeisters vom 16.09.2014 über die
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 709
- Hermann-Albertz-Straße / Grenzstraße -**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.09.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 709 - Hermann-Albertz-Straße / Grenzstraße - für das im Plan des Bereiches 5-1 - Stadtplanung - vom 19.08.2014 umrandete Gebiet beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist der § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I, S. 954).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Alt-Oberhausen, Flur 33, 34 und 35, und wird wie folgt umgrenzt:

Nördliche Seite der Hermann-Albertz-Straße, östliche Seite der Friedrich-Karl-Straße, abknickend zur nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 56, Flur 33, nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 56, östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 56, 57 und 58, Flur 33 und deren Verlängerung zur südlichen Seite der Grenzstraße, südliche Seite der Grenzstraße, östliche Seite der Friedenstraße.



Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten einsehen:

Öffnungszeiten:
Montag - Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr
Freitag 8.00 - 12.30 Uhr

Mit dem Bebauungsplan Nr. 709 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Festsetzung von Allgemeinen Wohngebieten;
- Regelung des Bestandsschutzes gewerblicher Nutzungen;
- Ausschluss oder Maßgaben für den Ausschluss von in Allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 709 - Hermann-Albertz-Straße / Grenzstraße - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 709 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 15.09.2014 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV.NRW., S2414), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV.NRW., S. 307), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 16.09.2014

Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 709:

Stadtplanerisches Ziel für den Innenstadtbereich von Alt-Oberhausen ist die Erhaltung und Förderung der Handelsfunktion, die vorhandene Durchmischung mit Wohnen soll dabei erhalten bleiben. Um diese Planungsziele zu erreichen, werden im Bebauungsplan Nr. 709 Wohngebiete festgesetzt. So kann das Plangebiet im Kontext der umliegenden Nutzungsstruktur zielgerichtet zu einem Allgemeinen Wohngebiet entwickelt werden. Gewerbliche Nutzungen, Handelsnutzungen und Zentrale Einrichtungen sind entsprechend der aus den Handlungskonzepten für die Innenstadt abzuleitenden Ziele im Bereich des Bebauungsplans Nr. 709 nicht

vorgesehen.

Darüber hinaus sollen, um das Plangebiet und die umliegenden Strukturen nachhaltig entwickeln und schützen zu können, bestimmte Nutzungen und bauliche Anlagen durch textliche Festsetzung ausgeschlossen werden. Ausgeschlossen werden solche Nutzungen und baulichen Anlagen, die dazu in der Lage sind, das Plangebiet nachhaltig negativ zu prägen. Dazu ist ein besonderes Augenmerk auf die sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe zu legen.

Die vorhandenen Nicht-Wohnnutzungen sind hinsichtlich ihrer Verträglichkeit zu prüfen, ihr Bestandsschutz ist entsprechend zu regeln.

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 16.09.2014 über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 710 - Hermann-Albertz-Straße / Marktstraße -

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.09.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 710 - Hermann-Albertz-Straße / Marktstraße - für das im Plan des Bereiches 5-1 - Stadtplanung - vom 19.08.2014 umrandete Gebiet beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist der § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I, S. 954).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Alt-Oberhausen, Flur 35 und wird wie folgt umgrenzt:

Nördliche Seite der Hermann-Albertz-Straße, westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 450, 349 und 348, nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 348, und deren Verlängerung zur östlichen Seite der Blumenthalstraße, östliche Seite der Blumenthalstraße, die Linsingenstraße überquerend zur östlichen Seite der Linsingenstraße, östliche Seite der Linsingenstraße, südliche Seite der Marktstraße, westliche Seite der Friedenstraße, abknickend zur nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 289, nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 289, östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 289, 465 und 464, nördliche und östliche Grenze des Flurstücks Nr. 476, nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 276, westliche Seite der Styrumer Straße, am nördlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 467 abknickend zur östlichen Seite der Styrumer Straße, östliche Seite der Styrumer Straße, nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 386, westliche und nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 242, östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 242 und 241 und deren Verlängerung bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 239, nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 239 und 223, die Friedrich-Karl-Straße überquerend, östliche Seite der Friedrich-Karl-Straße, die Friedrich-Karl-Straße rechtwinklig zum südlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 236 überquerend, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 236 und 364, östliche Seite der Styrumer Straße, rechtwinklig abknickend zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 405, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 405, 375 und 293 und deren Verlängerung zur westlichen Seite der Friedenstraße, westliche Seite der Friedenstraße, südliche Grenze des Flurstücks Nr. 458, östliche Seite der Linsingenstraße.



Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten einsehen aus:

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr
 Freitag 8.00 - 12.30 Uhr

Mit dem Bebauungsplan Nr. 710 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Festsetzung von Gewerbegebieten;
- Festsetzung von Wohngebieten und Mischgebieten;
- Ausschluss von Nutzungen mit schädlichen Auswirkungen wie bordellartige Betriebe, Vergnügungstätten, Wettannahmestellen und andere unter Berücksichtigung des genehmigten Bestandes.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 710 - Hermann-Albertz-Straße / Marktstraße - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 710 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 15.09.2014 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV.NRW., S. 2414),

zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV.NRW., S.307), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 16.09.2014

Wehling
 Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 710:

Stadtplanerisches Ziel für den Innenstadtbereich von Alt-Oberhausen ist die Erhaltung und Förderung der Handelsfunktion, die vorhandene Durchmischung mit Wohnen soll dabei erhalten bleiben. Um diese Planungsziele zu erreichen, werden im Bebauungsplan Nr. 710 Gewerbegebiete, Mischgebiete und Wohngebiete festgesetzt. Die vorhandene Differenzierung der Nutzungen soll sich in den Festsetzungen widerspiegeln. Die gewerblichen Nutzungen haben ihren Schwerpunkt im westlichen Planbereich, während in östlichen Planbereich Wohnnutzungen überwiegen.

Darüber hinaus sollen, um das Plangebiet und die umliegenden Strukturen nachhaltig entwickeln und schützen zu können, bestimmte Nutzungen und bauliche Anlagen durch textliche Festsetzung ausgeschlossen werden. Ausgeschlossen werden solche Nutzungen und baulichen Anlagen, die dazu in der Lage sind, das Plangebiet nachhaltig negativ zu prägen. Dazu ist ein besonderes Augenmerk auf die sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe zu legen.

Die vorhandenen Nicht-Wohnnutzungen sind hinsichtlich ihrer Verträglichkeit zu prüfen, ihr Bestandsschutz ist entsprechend zu regeln.

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 18.09.2014 über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 711 - Rosenstraße / Wilmsstraße -

Der Rat der Stadt hat am 15.09.2014 die Aufstellung eines Bebauungsplans für das im Plan des Bereichs 5-1 - Stadtplanung - vom 22.08.2014 umrandete Gebiet beschlossen (Bebauungsplan Nr. 711).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 4, und wird wie folgt umgrenzt:

Südliche Seite der Rosenstraße; westliche Seite der Wilmsstraße; südliche Seite der Wunderstraße; östliche Seite der Siebenbürgenstraße.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I, S. 954).

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Ster-

krade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Öffnungszeiten: Montag - Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr und Freitag 8.00 - 12.30 Uhr einsehen.



Mit dem Bebauungsplan Nr. 711 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Festsetzung von Wohngebieten und Mischgebieten;
- Ausschluss von Nutzungen mit schädlichen Auswirkungen wie bordellartige Betriebe, Vergnügungsstätten, Wettannahmestellen und andere unter Berücksichtigung des genehmigten Bestandes.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 711 - Rosenstraße / Wilsmsstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 711 stimmt mit dem

Ratsbeschluss vom 15.09.20014 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 18.09.2014

Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 711:

Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 711 wird eine verträgliche Nutzungsmischung angestrebt. Hierbei ist eine Abstufung der Nutzungen von Mischgebiet hin zu Wohngebiet vorgesehen. Es sollen dabei Nutzungen, die schädliche Auswirkungen aufweisen und/oder einen „Trading-Down-Effekt“ auslösen, verfestigen oder verstärken, ausgeschlossen werden.

Unter Trading-Down-Effekten wird die Entwertung einer Gebietsstruktur verstanden, die dann entsteht, wenn Betriebe mit typischerweise niedrigem Investitionsbedarf und vergleichsweise hoher Rendite (wie z. B. Wettbüro, Spielhallen und Rotlichtnutzungen) in Konkurrenz treten zu Betrieben mit höherem Investitionsbedarf und niedrigerer Rendite. Der Wettbewerb zwischen Konkurrenten mit unterschiedlicher wirtschaftlicher Potenz führt tendenziell zu einer Erhöhung der Immobilienpreise und damit zu einer Verdrängung von Branchen oder Nutzungen mit schwächerer Finanzkraft. In gemischt genutzten Gebieten kann darüber hinaus eine vorhandene Wohnnutzung verdrängt werden.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachung einer Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre (Nr. 147) für einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 708 - Friedrich-Karl-Straße / Stöckmannstraße - vom 16.09.2014**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Veränderungssperre Nr. 147 vom 16.09.2014

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I, S. 954), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW.2012, S. 436), in seiner Sitzung am 15.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Es wird eine Veränderungssperre beschlossen.

Der Bereich der Veränderungssperre ist im Plan des Bereichs 5-1 - Stadtplanung - vom 19.08.2014 umrandet dargestellt und als Anlage dieser Satzung beigefügt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 147 liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 35, Flurstück Nr. 209.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan rechtskräftig wird, spätestens jedoch am 31.01.2016. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde der Zeitraum der Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB (12 Monate) angerechnet.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Die Satzung über den Erlass der Veränderungssperre Nr. 147, ausgefertigt durch den Oberbürgermeister am 16.09.2014, wird hiermit bekannt gemacht.

Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekannt-



machung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW.2013, S. 878), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch lautet wie folgt:

„Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt.

**Übereinstimmungsbestätigung /
Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2
Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung
(BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung über die Satzung der erlassenen Veränderungssperre Nr. 147 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 15.09.2014 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 2414), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV.NRW., S. 307), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 16.09.2014

Wehling
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachung einer Satzung über den
Erlass einer Veränderungssperre (Nr. 148)
für einen Teilbereich des Bebauungs-
plans Nr. 709 - Hermann-Albertz-Straße /
Grenzstraße - vom 16.09.2014**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung
über die Veränderungssperre Nr. 148 vom
16.09.2014**

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I, S. 954), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW.2012, S. 436), in seiner Sitzung am 15.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Es wird eine Veränderungssperre beschlossen.

Der Bereich der Veränderungssperre ist im Plan des Bereichs 5-1 - Stadtplanung - vom 19.08.2014 umrandet dargestellt und als Anlage dieser Satzung beigefügt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 148 liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 34,

Flurstück Nr.184.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan rechtskräftig wird, spätestens jedoch am 12.06.2016. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde der Zeitraum der Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB (12 Monate) angerechnet.



**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2
Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung**

Erklärung

Die Satzung über den Erlass der Veränderungssperre Nr. 148, ausgefertigt durch den Oberbürgermeister am

16.09.2014, wird hiermit bekannt gemacht.

Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW.2013, S. 878), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch lautet wie folgt:

„Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt.

**Übereinstimmungsbestätigung /
Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2
Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung
(BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung über die Satzung der erlassenen Veränderungssperre Nr. 148 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 15.09.2014 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 2414), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV.NRW., S. 307), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 16.09.2014

Wehling
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachungsanordnung des Ober-
bürgermeisters vom 18.09.2014 über die
Satzung zur Aufhebung des vorhabenbe-
zogenen Bebauungsplans Nr. 19 - Bau-
straße / Freiligrathstraße -**

Der Rat der Stadt hat gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8, § 12 Abs. 6 und § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in Verbindung mit den Überleitungsvorschriften nach §§ 233 ff BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878) in seiner Sitzung am 15.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung zur Aufhebung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplans Nr. 19 - Baustraße /
Freiligrathstraße - vom 18.09.2014**

§ 1 Gegenstand der Satzung

Der vom Rat der Stadt am 20.02.2006 als Satzung beschlossene und am 02.05.2006 in Kraft getretene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 19 - Baustraße / Freiligrathstraße - wird aufgehoben.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des aufgehobenen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 liegt in der Gemarkung Osterfeld, Flur 30, und umfasst die Flurstücke 517 (tlw.), 680, 681, 682, 683, 727, 728, 740 (tlw.) und 741.

geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungsbestätigung /
Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2
Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung
(BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Satzung zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 - Baustraße / Freiligrathstraße - stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 15.09.2014 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW., S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV. NRW., S. 307), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 18.09.2014

Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 - Baustraße / Freiligrathstraße -

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 19 vom 02.05.2006 setzte für seinen Geltungsbereich im Wesentlichen allgemeines Wohngebiet fest. Darüber hinaus traf er Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung (max. Zweigeschossigkeit, Grundflächenzahl (GRZ) 0,5 und Geschossflächenzahl (GFZ) 1,0). Außerdem wies er zur Sicherung der Erschließungs- und Wegeflächen entsprechende Verkehrsflächen aus.

Da der Vorhabenträger das Vorhaben nicht innerhalb der seinerzeit im Durchführungsvertrag festgelegten Frist (bis 02.05.2010) realisieren konnte, war die Stadt Oberhausen gemäß § 12 Abs. 6 BauGB gehalten den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzuheben.

Da weiterhin eine wohnbauliche Entwicklung des Bereichs angestrebt wird, wurde der Bebauungsplan Nr. 676 - Baustraße / Freiligrathstraße - aufgestellt. Dieser Bebauungsplan ist am 02.05.2014 rechtskräftig geworden. Informationen dazu (u. a. Plan und Begründung) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 18.09.2014 über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 26 - Blockstraße -**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.09.2014 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 26 - Blockstraße - in der Fassung vom 17.01.2014 als Satzung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in Verbindung mit den Überleitungsvorschriften nach §§ 233 ff BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I, S. 954), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW.2013, S. 878).

In gleicher Sitzung hat der Rat der Stadt die dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 26 beigelegte Begründung (inkl. Umweltbericht) in der Fassung der Fortschreibung vom 19.08.2014 als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in Verbindung mit den Überleitungsvorschriften nach §§ 233 ff BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I, S. 954).



--- Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 26 - Blockstraße -

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Alstaden, Flur 11, und wird wie folgt umgrenzt:

0,25 m östlich parallel zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 870; ca. 7,8 m entlang der südlichen Seite der Blockstraße; ca. 25 m parallel in einem Abstand von ca. 8 m von der westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 870 in südlicher Richtung; in östlicher Richtung lotrecht auf die westliche Grenze des Flurstücks Nr. 641; westliche und südliche Grenze des Flurstücks Nr. 641; ca. 17 m entlang der westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 21;

nördliche und östliche Grenze des Flurstücks Nr. 21; südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 21 und 870.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 26 - Blockstraße - liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag - Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr
Freitag 8.00 - 12.30 Uhr

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung

Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 26 - Blockstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 26 - Blockstraße - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW.2013, S. 878), kann eine Verletzung von

Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 26 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 15.09.2014 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW., S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV. NRW., S. 307), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 18.09.2014

Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 26 - Blockstraße -

Das städtebauliche Konzept sieht eine an das bauliche Umfeld angepasste Bebauungsstruktur vor. Es ist eine zweigeschossige Wohnbebauung geplant, die in Form von Doppelhäusern und einer Reihenhaushausgruppe errichtet werden soll. Die Erschließung erfolgt über eine Stichstraße von der Blockstraße aus.

Insgesamt sollen maximal 13 Hauseinheiten (HE) im Plangebiet errichtet werden. Diese sind in Form von fünf Doppelhäusern mit 10 HE und einer Hausgruppe mit 3 HE geplant.

Weitere Informationen (u. a. Plan und Begründung inkl. Umweltbericht) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 18.09.2014 über die
Satzung zur Verkleinerung des Geltungsbereichs der seit dem 28.08.1981 rechtskräftigen Gestaltungssatzung - Zechengelände Alstaden - Alstaden Süd -**

Der Rat der Stadt Oberhausen hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW.2013, S. 878) folgende Satzung beschlossen:

Satzung vom 18.09.2014 über die Verkleinerung des Geltungsbereichs der Gestaltungssatzung - Zechengelände Alstaden - Alstaden Süd - vom 28.08.1981

Einziger Paragraph

Der Satzungstext in § 2 - Geltungsbereich - der Gestaltungssatzung - Zechengelände Alstaden - Alstaden Süd - vom 28. August 1981 ist zu streichen. Der § 2 wird wie folgt neu formuliert:

Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt in der Gemarkung Alstaden und wird im Einzelnen wie folgt umgrenzt:

Südliche Seite der ehemaligen Eisenbahnlinie Duisburg Meiderich-Süd nach Mülheim/Ruhr; westliche Seite der Eisenbahnlinie Oberhausen Hbf nach Duisburg; südöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 48, 47, 45 und 46, Flur 11; südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 46, Flur 11; westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 46, 45 und 44, Flur 11; östliche Grenze des Flurstücks Nr. 9, Flur 17; nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 31, Flur 17, und deren Verlängerung bis zur südlichen Seite der ehemaligen Eisenbahnlinie Duisburg Meiderich-Süd nach Mülheim/Ruhr.

Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Gestaltungssatzung ist der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 26 - Blockstraße -.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs der Gestaltungssatzung ergibt sich auch aus dem beigefügten Übersichtsplan.



Die Satzung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus

Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag - Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr
Freitag 8.00 - 12.30 Uhr

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2
Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung**

Erklärung

Die Satzung über die Verkleinerung des Geltungsbereichs der seit dem 28.08.1981 rechtskräftigen Gestaltungssatzung - Zechengelände Alstaden - Alstaden Süd -, ausgefertigt durch den Oberbürgermeister am 18.09.2014, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungsbestätigung /
Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2
Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung
(BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Satzung über die Verkleinerung des Geltungsbereichs der seit dem 28.08.1981 rechtskräftigen Gestaltungssatzung - Zechengelände Alstaden - Alstaden Süd -, stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 15.09.2014 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW., S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV. NRW., S. 307), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 18.09.2014

Wehling
Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung über generelle Ausnahmen von dem Verkehrsverbot innerhalb der Umweltzonen

Auf Grund des § 40 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.07.2013 (BGBl. I S.1943), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Fünfunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung - 35. BImSchV) in der Fassung des Artikel 1 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vom 10.10.2006 (BGBl. I S. 2218), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.12.2007 (BGBl. I S. 2793), sowie § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248), wird für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgendes verfügt:

I. Befreiungen von den Verkehrsverboten in der Umweltzone von Amts wegen

Innerhalb der ausgewiesenen Umweltzone(n) (§ 41 Abs. 2 Abs. 6 Nr. 6 Zeichen 270.1 der Straßenverkehrsordnung) sind folgende Kraftfahrzeuge neben den in Anhang 3 zur 35. BImSchV aufgeführten Maschinen, Geräten und Kraftfahrzeugen vom Verkehrsverbot befreit:

- Pkw, Nutzfahrzeuge (Kraftfahrzeuge der Klasse N1, N2 und N3), Reisebusse und ausländische Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 3 gemäß Anhang 2 Nr. 3 Abs. a - h der 35. BImSchV, d.h. Abgasstufe Euro 3, für die technisch keine Nachrüstung möglich ist und die vor dem 01.01.2008 auf den Fahrzeughalter / das Unternehmen oder dessen Rechtsvorgänger zugelassen wurden,
- Fahrzeuge mit rotem Händlerkennzeichen (Beginn der Erkennungsnummer mit 06) und Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen (Beginn der Erkennungsnummer mit 04),
- Versuchs- und Erprobungsfahrzeuge nach § 70 Abs. 1a oder § 19 Abs. 6 der StVZO,
- Fahrzeuge von Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionsstörungen.
- Um dem erforderlichen Ausweichverkehr von den nicht mit Verkehrsverboten belegten Autobahnen Rechnung zu tragen, werden in Anlehnung an die Regelung in § 41 Abs. 2 Nr. 6 der StVO von den Verkehrsverboten die Fahrten ausgenommen, die auf ausgewiesenen Umleitungsstrecken (Zeichen 454, 455, 457 oder 460 oder über den sog. Roten Punkt im Sinne des Erlasses des Ministeriums für Bauen und Verkehr 111 B 3- 75-02/217 vom 08. Februar 2006) durchgeführt werden, um besonderen Verkehrslagen Rechnung zu tragen.

II. Anerkennung von Ausnahmegenehmigungen anderer Straßenverkehrsbehörden

Eriteilte Ausnahmegenehmigungen anderer Straßenverkehrsbehörden im Geltungsbereich der Luftreinhalteplans Ruhrgebiet bzw. der Umweltzone gelten auch auf dem Gebiet der Stadt Oberhausen. Zudem werden erteilte Ausnahmegenehmigungen anderer Straßenverkehrsbehörden in Nordrhein-Westfalen, die nicht der v.g. Umweltzone Ruhrgebiet angehören, ebenfalls anerkannt.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

IV. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.10.2014 in Kraft. Gleichzeitig wird die Allgemeinverfügung über generelle Ausnahmen vom Verkehrsverbot innerhalb der Umweltzone(n), vom 01.01.2012 aufgehoben.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

An der sofortigen Vollziehung der Regelung besteht angesichts der Bedeutung der zu schützenden Interessen und aufgrund der mit der unmittelbar bevorstehenden Geltung des Verkehrsverbots verbundenen Dringlichkeit ein besonderes Interesse. Demgegenüber wird durch die Ausnahmen nur eine geringfügige Schadstoffbelastung verursacht, die vor dem Hintergrund sämtlicher zur Luftreinhaltung ergriffener Maßnahmen nicht ins Gewicht fällt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher notwendig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Rechtsmittelfrist gilt auch als gewahrt, wenn die Klage innerhalb der angegebenen Zeit unmittelbar bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Banneshof 6, 40474 Düsseldorf, eingelegt wird.

Oberhausen, 10.09.2014

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Sabine Lauxen

Allgemeinverfügung über die Anerkennung von Plaketten nach der tschechischen Regierungsverordnung über die Zuordnung der Kraftfahrzeuge zu Schadstoffgruppen für die Umweltzone Ruhrgebiet auf dem Stadtgebiet Oberhausen

Oberhausen, 10.09.2014

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Sabine Lauxen

I. Kraftfahrzeuge der Klassen M und N¹, die mit einer Plakette nach der tschechischen Regierungsverordnung über die Zuordnung der Kraftfahrzeuge zu Schadstoffgruppen und über Umweltplaketten vom 6. Februar 2013 (Gesetzessammlung Nr. 56/2013/Sb) gekennzeichnet sind, sind auf Grundlage des § 1 Absatz 2 der 35. BImSchV von den Verkehrsverboten innerhalb der Umweltzone Ruhrgebiet auf dem Stadtgebiet Oberhausen unter der in Satz 2 bezeichneten Voraussetzung ausgenommen.

Die Befreiung gilt nur, wenn die Fahrzeuge eine grüne Plakette (Schadstoffgruppe 4) aufweisen, wie sie auf den Zusatzzeichen zum Zeichen 270.1 zur Freistellung vom Verkehrsverbot nach § 40 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Ifd. Nr. 46 der Anlage 2 Abschnitt 6 zu § 41 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013²) angezeigten Plaketten nach § 2 Absatz 1 i.V.m. Anhang 1 der 35. BImSchV abgebildet ist. Dann gilt diese tschechische Plakette als die auf dem Zusatzzeichen gezeigte Plakette (siehe Anhang).

II. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

III. Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.10.2014 in Kraft.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERWO VG/FG) vom 7. November 2012 (SGV NRW 320) erheben. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (Bundesgesetzblatt I Seite 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Rechtsmittelfrist gilt auch als gewahrt, wenn die Klage innerhalb der angegebenen Zeit unmittelbar bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Banneshof 6, 40474 Düsseldorf, eingelegt wird.

¹ Kraftfahrzeuge der Klassen M und N gemäß Anhang II A Nr. 1 und Nr. 2 der Richtlinie 2007/46 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 195/2013 der Kommission vom 7. März 2013 zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission hinsichtlich innovativer Technologien zur Verminderung der CO₂-Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (ABl. L 65 vom 8.3.2013, S. 1) geändert worden ist.

² BGBl Jahrgang 2013 Teil I Nr. 12, S. 367, ausgegeben zu Bonn am 12. März 2013

Anhang:
Schadstoffgruppen und Plakettenmuster der tschechischen Regierungsverordnung über die Zuordnung der Kraftfahrzeuge zu Schadstoffgruppen und über Umweltplaketten und nach der 35. BImSchV

Schadstoffgruppe	Plakettenmuster der tschechischen Regierungsverordnung über die Zuordnung der Kraftfahrzeuge zu Schadstoffgruppen und über Umweltplaketten	Plakettenmuster der 35. BImSchV
2		
3		
4		

Tierseuchenverordnung vom 16.09.2014 zur Aufhebung der Tierseuchenverordnung vom 20.12.2013 zum Schutz gegen die amerikanische Faulbrut der Bienen der Stadt Oberhausen

Aufgrund der nachfolgenden Vorschriften (in den jeweils geltenden Fassungen)

§§ 2 Abs. 1, 18 - 30 des Tierseuchengesetzes in der Neufassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I, S. 1260, ber. 3588), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 87 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044) in Verbindung mit

§§ 1 und 4 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierSG TierNebG NRW) in der Fassung vom 02. September 2008 (GV. NRW S. 12) in Verbindung mit

§§ 5 b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.2004 (BGBl. I, S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 10 der Verordnung vom 20.12.2005 (BGBl. I, S. 3499),

wird für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgendes verordnet:

§1

Da die amerikanische Faulbrut in Essen erloschen ist und die Untersuchungen der Bienenstände auf amerikanische Faulbrut im Anschluss-Sperrgebiet in Oberhausen ein negatives Ergebnis brachten, wird die Tierseuchenverordnung vom 20.12.2013 aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

46145 Oberhausen, 16.09.2014

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
Bereich Bürgerservice, Öffentliche Ordnung

In Vertretung

Motschull

Benennung einer Straße

Die Bezirksvertretung Alt-Oberhausen hat am 10.09.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Die im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 „Seilerstraße / Straßburger Straße“ geplante Straße erhält den Namen

„Hugo-Baum-Straße“.

Oberhausen, 18.09.2014

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Lauxen

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Online-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 16,- Euro,
Post-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 28,- Euro
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 10,- Euro, für sechs Monate 20,- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:

Donnerstag, 2. Oktober 2014
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:

Bereich 0-8 Kunst / Artothek, Tel. 0208 41249-22
montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



**Malschule
für Kinder
und Jugendliche**

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevestraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Herbst 2014 nimmt der Bereich 0-8 Kunst / Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

theater oberhausen



Will-Quadflieg-Platz 1
46045 Oberhausen
Telefon 0208/85 78-180 und 184
besucherbuero@theater-oberhausen.de
www.theater-oberhausen.de